



Verpflichtungserklärung

nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Auf Grund Ihrer Tätigkeit in unserem Verband gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 5 BDSG. Nach dieser Vorschrift ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere dürfen Sie diese Daten nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und nur dann anderen Personen oder Einrichtungen zugänglich machen, wenn dieses zu den Aufgaben gehört, die Sie mit ihrer Tätigkeit übernommen haben.

Gemäß § 5 BDSG sind Sie verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Verband hinaus. Ihre sich ggf. aus dem Arbeitsvertrag und weiteren verbandsinternen Regelungen ergebende allgemeine Geheimnishaltungsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Berlin, den 28.10.2013

Dieter Strothmann
Datenschutzbeauftragter des BHV

Bestätigung:

Über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wurde ich unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben